

Dobzheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dembach, Dotzheim.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Römergasse 14.
Fernsprecher-Ruf: Nr. 732 (Am Wiesb.).

Wöchentliche Beilage: 8seit. illustr. Unterhaltungs-Blätter.
Außerdem viele andere Sonder-Beilagen wie Fahrpläne usw.
Erscheint: Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Bezugspreis: 40 Pf. monatlich frei Haus, 35 Pf. bei Abholung,
40 Pf. bez. 1.20 Mk. monatlich oder vierteljährlich durch alle
deutsche Postanstalten. — Bestellungen werden jederzeit in der
Geschäftsstelle, durch die Träger und Postboten entgegengenommen.



Anzeigen-Preise: die kleingepaltene Pentzeile oder deren
Raum 15 Pf., im Reklamenteil 30 Pf. Ganze, halbe, dritte und
vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei wiederholter Aufnahme unveränderter Anzeigen hoher Rabatt.
Als besondere Vergünstigung für ständige Bezücker: Wohnungs-
und kleine Anzeigen die Zeile nur 5 Pf. — Anzeigen müssen
an den Erscheinungstagen bis mittags 12 Uhr aufgegeben sein.

Nummer 15.

Donnerstag, den 4. Februar 1915.

15. Jahrgang.

Bringt Euer Gold zur Reichsbank.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Von der Armenverwaltung sind zwei Knaben
im Alter von 10 und 6 Jahren und zwei Mädchen
im Alter von 9 und 3 Jahren unterzubringen.
Familien, die gewillt sind, derartige Kinder in Pflege
zu nehmen, wollen sich alsbald im Rathaus, Zim-
mer 1, melden.

Dobzheim, den 1. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Versammlung im 13. landw. Bezirksverein.

Am Sonntag, den 7. Februar d. Js., nach-
mittags 3 Uhr, findet in Dobzheim, im Gasthaus
„Zum deutschen Kaiser“ (gegenüber dem Rathaus),
eine Versammlung des 13. landwirtschaftlichen Be-
zirksvereins statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag über Kriegsmassnahmen in der Land-
wirtschaft sowie im Obst- und Gemüsebau.
Vortragende: Winterfeldt, Direktor Hochrattel
und Kreisobstbauinspektor Bickel-Wiesbaden.
 2. Besprechung wichtiger Tagesfragen.
 3. Wünsche und Anträge der Mitglieder.
- Der Vorsitzende des 13. landw. Bezirksvereins:
Vollmer.

Wird veröffentlicht.

Den Herren Landwirten kann der Besuch dieser
Versammlung nur dringend empfohlen werden.

Dobzheim, den 2. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Deutschland, Deutschland über alles.

Kriegsnovelle von Hermann Sturm.

(19) (Nachdruck verboten.)
Glücklicherweise stellte sich bei dem Hauptmann
von Bornheim auch kein hohes Fieber ein. Die an-
sich sehr schwere Brustwunde schien einem verhält-
nismäßig sehr günstigen Heilungsprozess entgegen-
zu gehen, denn wenn sie auch durch den ganzen
Körper durchging, so machte sie vorläufig doch keinen
operativen Eingriff notwendig, da die Kugel, die
die Verwundung herbeigeführt hatte, glatt durch
den ganzen Körper hindurchgegangen war und allem
Anscheine nach auch keine Knochensplitter in die
Wunde und deren langen Kanal getrieben hatte.
Fast schien es auch, als ob die große Hitze des
Geschosses, das durch Brust und Rücken des Haupt-
manns von Bornheim gedrungen war, gerade durch
seine Hitze, wie man es sehr oft bei Schusswunden
beobachtet, desinfizierend gewirkt hatte, denn der
Zustand des Verwundeten blieb recht befriedigend,
und der Oberarzt des Lazarets erklärte, daß der
Hauptmann von Bornheim, wenn keine Verschlim-
merung eintrete, mit einem der nächsten Sanitäts-
züge in die Heimat befördert werden könnte.
Das Schreiben von Briefen an die Eltern und
Schwiegereltern des Hauptmanns von Bornheim
war absichtlich unterblieben, weil Briefe vom Kriegs-
schauplatze gesandt waren. Der Oberarzt des Feld-

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchst-
preise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne be-
trägt in:

Nachen 223 Mk., Berlin 214 Mk., Braun-
schweig 219 Mk., Bremen 221 Mk., Breslau 206
Mk., Bromberg 208 Mk., Kassel 220 Mk., Köln 223
Mk., Danzig 209 Mk., Dortmund 225 Mk., Dres-
den 214 Mk., Duisburg 224 Mk., Emden 220 Mk.,
Erfurt 219 Mk., Frankfurt a. M. 223 Mk., Glei-
witz 204 Mk., Hamburg 219 Mk., Hannover 220
Mk., Kiel 218 Mk., Königsberg i. Pr. 201 Mk.,
Leipzig 216 Mk., Magdeburg 218 Mk., Mannheim
224 Mk., München 222 Mk., Posen 207 Mk., Ro-
stock 212 Mk., Saarbrücken 226 Mk., Schwerin i. M.
212 Mk., Stettin 211 Mk., Straßburg i. E. 225
Mk., Stuttgart 222 Mk., Zwickau 227 Mk.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Ver-
käufe an Kleinändler oder Verbraucher, welche drei
Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafser, der
nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben
stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem
Verkaufe von Saathafser befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Neben-
orte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstge-
legenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können
einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die
Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der
nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese
Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen
Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaussetzen. Liegt
dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so
ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte,
an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im
Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu
welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung
trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack.
Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine
Sackleihegebühr bis zu einer Mk. für die Tonne be-
rechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen
einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so
darf die Leihgebühr dann um fünfundsanzig Pfg.
für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei
Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit ver-
kauf, so darf der Preis für den Sack nicht mehr
als achtzig Pfg. und für den Sack, der fünfunds-
zanzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr
als eine Mark zwanzig Pfg. betragen. Der Reichs-
kanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis
ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unter-
schied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufs-
preise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei
Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen
bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichs-
bankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungs-
kosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernom-
men hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die
Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des
Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu
Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einla-
dens daselbst zu tragen.

Beim Umfah des Hafers durch den Handel
dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen
werden, die insgesamt vier Mark die Tonne nicht
übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbe-
sondere Kommissionsvermittlungs- und ähnliche
Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er
umfaßt die Auslagen für Sack und für die Fracht
von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914
in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt
des Außerkrafttretens.

Wird veröffentlicht.

Dobzheim, den 2. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

lazarettes hatte aber auf Wunsch des Hauptmanns
angeordnet, daß die Angehörigen desselben durch
Depechen von dessen Verwundung und Zustande
und seiner Ankunft in der Heimat verständigt wurden.

In der großen Handels- und Universitätsstadt
L., in der auch die Ersatztruppen mehrerer Regi-
menter lagen und einige Lazarette eingerichtet worden
waren, trafen schon bald nach den ersten Schlachten
und Gefechten Verwundetentransporte ein. Gewöhn-
lich geschah dies wöchentlich zweimal und manchmal
dreimal, und jedesmal, wenn ein solcher Eisenbahn-
zug mit Verwundeten eintraf, eilten auch Angehörige
derselben nach dem Bahnhofe, um ihre Lieben zu
sehen oder auch, wenn es die Verhältnisse gestatteten,
um sie in häusliche Pflege zu nehmen.

Am Nachmittage eines schönen Späthommer-
tages erschienen auf dem Bahnhofe in L. auch Herr
und Frau Bornheim, die betagten, aber noch sehr
rüstigen Eltern des Hauptmanns Bodo von Born-
heim, und bald trafen dort auch die Braut des
verwundeten Hauptmanns, Irmgard Baumgarten
und deren Eltern, der Kommerzienrat Baumgarten
und dessen Gemahlin, ein denn heute sollte ja der
geliebte Sohn und Schwiegersohn, der Verlobte
Irmgard's, Hauptmann Bodo von Bornheim, mit
dem angemeldeten Sanitätszuge in L. eintreffen.

Freudige Erwartung erfüllte die Herzen dieser,
dem verwundeten Hauptmann so nahestehenden

Personen, denn sie freuten sich darauf, ihn wieder
zu sehen und alles für seine baldige Genesung tun
zu können. Freilich mischte sich in die gehobene
Stimmung auch noch die Sorge und das Bangen
über den wirklichen Zustand des verwundeten Sohnes
und Bräutigams, der einen Schuß durch die Brust
erhalten hatte, und während der Genesung eine
Rückfallkrankheit mit nachfolgendem Siechtum be-
kommen konnte.

In dieser Sorge hatten der Kommerzienrat
Baumgarten und der Vater des Verwundeten auch
schon zwei der berühmtesten Professoren der Medizin
und Chirurgie von der Universität bestellt, daß sie
sogar bei der Ankunft des Sanitätszuges den ver-
wundeten Hauptmann von Bornheim untersuchen
und nach dem Ergebnis der Untersuchung feststellen
sollten, ob der Verwundete in eine angesehene
Privatklinik oder in das Lazarett oder, was allen
Verwandten am liebsten war, in die Villa des
Kommerzienrats Baumgarten in Privatpflege ge-
bracht werden sollte.

Jetzt fuhr der Sanitätszug mit den Verwun-
deten langsam in die weite Halle des großen Bahn-
hofes ein und hielt an einer Stelle, wo es möglich
war, die Verwundeten ohne Störung des regen
Eisenbahnverkehrs aus den Wagen zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot.

Vom 21. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen sowie Hafer, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl sowie Hafermehl, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

Das Verfüttern von Hafer (Nr. 1, 2, 3) an Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 2.

Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

Das Quetschen, Schrotet oder sonstiges Zerkleinern von Hafer als Futtermittel für Pferde und andere Einhufer ist gestattet.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotet, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen und Hafer, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesen Betrieben gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbot der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mit-

teilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anders bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Wird veröffentlicht.

Dogheim, den 2. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Holz-Abfuhr.

Die Holzabfuhr wird des eingetretenen Tauwetters wegen eingestellt.

Dogheim, den 4. Februar 1915.

Die Polizei-Verwaltung:
Sporthorst, Bürgermeister.

Bekanntmachung

An die Einzahlung der vierten Rate Staats- und Gemeindesteuer sowie der Kreis- und Gemeinde-Hundsteuer für das 2. Halbjahr 1914 wird hiermit erinnert.

Die Einzahlung hat bis spätestens zum 14. Februar d. Js. zu erfolgen.

Dogheim, den 3. Februar 1915.

Die Gemeindekasse.
Vorde.

Bekanntmachung

Die 2. Rate des Wehrbeitrages ist fällig geworden.

Die Einzahlung hat bis spätestens zum 15. Februar d. Js. zu erfolgen.

Dogheim, 3. Februar 1915.

Die Gemeindekasse.
Vorde.

Bekanntmachung

Zufolge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten zu Cassel vom 7. d. Mts. Nr. 287 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß im Interesse einer vereinfachten Sachbehandlung alle Gesuche um Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste bei dem unterzeichneten Zivilvorstehenden einzureichen sind.

Wiesbaden, den 21. Januar 1915.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission
für den Landkreis Wiesbaden.
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Dogheim, den 2. Februar 1915.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Die Blockade Englands durch deutsche Unterseeboote.

Durch das heuchlerische und schlechte England und durch das traurige Frankreich geht jetzt ein großes Gezeiter über das Vorgehen der deutschen Unterseeboote. 5 englische Handelsdampfer sind an einem Tage von den deutschen Unterseebooten nicht weit von den englischen Häfen vernichtet worden, und diese Tatsache bedeutet eine große Störung des englischen Handels mit dem Auslande, ja die Tätigkeit der deutschen Unterseeboote kann zu einer förmlichen Blockade der englischen Häfen führen, denn wenn fast jedes englische Schiff färschen muß, von den deutschen Unterseebooten in den Grund gebohrt zu werden, so wird der Schiffsverkehr in den eng-

lischen Häfen nahezu zum Stillstande gebracht werden. Es steht ja auch noch dahin, ob die deutsche Regierung eine förmliche Blockade Englands durch ihre Unterseeboote ankündigt wird. (Eine entsprechende Warnung ist inzwischen doch erfolgt.) Das ist aber auch nicht nötig, und es wäre wahrscheinlich auch nicht klug, denn die Blockadeerklärung verlangt nach dem Völkerrechte, daß die Blockade eine vollständige sein muß, sonst hat sie keine völkerrechtliche Geltung. Eine vollständige Blockade Englands werden aber die deutschen Unterseeboote auch vorläufig nicht herbeiführen können, es sei denn, die Zahl der deutschen Unterseeboote wäre so groß, daß in einem weiten Kreise die Meeresstraßen um England herum von den deutschen Unterseebooten besetzt werden könnten. Man kann aber auch eine Blockade ausüben, ohne sie zu erklären. Dies tut ja auch England gegenüber Deutschland, aber England hat sich wohl gehütet, eine Blockade der deutschen Küsten förmlich zu erklären, denn dann müßte England fortwährend den größten Teil seiner Kriegsschiffe vor den deutschen Häfen kreuzen lassen, und wäre dies für England unter Umständen ein recht gefährliches Unternehmen. Die Blockade Englands durch deutsche Unterseeboote kann also praktisch werden, ohne die förmliche Erklärung der Blockade Englands durch Deutschland. England wie Frankreich haben nun allerdings die Freiheit gehabt und erklärt, daß eine Blockade durch Unterseeboote nach dem Völkerrechte nicht statthaft sei. Das ist die heuchlerische und freche Art Englands und Frankreichs, stets dann das Völkerrecht heranzuziehen, wenn sie irgendwo plötzlich Schaden genommen haben und Gefahren zu befürchten haben, im übrigen pfeifen aber England und Frankreich und natürlich auch Rußland auf das Völkerrecht, wenn diesen verruchten Feinden Deutschlands die Verletzung des Völkerrechts nur Nutzen bringt. Die vor kurzem stattgefundenen Erschießung von Deutschen in Marokko durch die Franzosen, die Behandlung und Verurteilung deutscher Ärzte und Pfleger in Paris zu Gefängnisstrafen und die Einsperrung fremder Volksangehöriger in mit teuflischen Mitteln eingerichtete sogenannte Konzentrationslager durch England sind alles Handlungen gegen das Völkerrecht. Teuflisch ist auch das Bestreben Englands, Deutschland durch Hungersnot vernichten zu wollen. Kein Mittel ist für England schlecht genug, um den Zustand der Hungersnot in Deutschland herbeizuführen, und gegenüber solcher teuflischen Schlechtigkeit Englands soll Deutschland sich zart fühlend im Kriege gegen das verruchte England fragen, ob die Kriegsmittel gegen England noch zulässig sind! Die Zeiten sind vollständig vorbei, wo in der Kriegsführung gerade gegen England noch irgendwelche Gefühlsbewegungen von deutscher Seite eine Rolle spielen könnten. Auch ist die Blockade Englands durch deutsche Unterseeboote an sich keineswegs ein zum Himmel schreiendes Mittel, um England für seine Schlechtigkeit und Niederträchtigkeit zu bestrafen. Wir wollen uns vor allen Dingen daran erinnern, daß England uns in Rioutschau die gelben Räuber auf den Hals gehetzt hat, daß es im Vereine mit Frankreich halb wilde Horden in den Kampf gegen Deutschland geschickt hat, und daß der englische Lord Beresford laut und öffentlich in England erklärt hat, daß es eine der wichtigsten Aufgaben Englands in dem Kriege gegen Deutschland sei, die große deutsche Industrie zu vernichten und sollten zu diesem Zwecke alle Fabriken in Deutschland zerstört werden, ganz besonders müßten die Kruppischen Werke in Essen und der Kaiser-Wilhelm-Kanal vernichtet werden. Das englische Volk ist, zumal in seinen jetzt führenden Geistern, so schlecht und niederträchtig in seiner Feindschaft gegen Deutschland, daß auch Deutschland jedes Mittel anwenden muß, um dem verfluchten englischen Räuberstaat so viel Schaden als möglich zuzufügen.

Vom Weltkrieg.

Deutscher Tages-Bericht.

B. L. B. Großes Hauptquartier, 3. Febr., vormittags. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Französische Angriffe gegen unsere Stellungen bei Berthes wurden abgewiesen.

An der übrigen Front fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Ostpreussische Grenze nichts Neues.

In Polen nördlich der Weichsel haben die Kavalleriekämpfe mit dem Zurückwerfen der Russen geendet.

Südlich der Weichsel führten unsere Angriffe östlich Bolimow zur Eroberung des Dorfes Humin; um Wola-Szydlowicka wird noch gekämpft. Seit dem 1. Februar sind hier über 4000 Gefangene gemacht und 6 Maschinengewehre erbeutet worden. Russische Nachtangriffe gegen unsere Stellungen an der Bzura wurden zurückgewiesen.



Zur Pfund-Paketwoche!

Patriotische, ernste sowie heitere Soldatenbilder vom Kriegsschauplatz als

Ansichts-Postkarten

empfehlen in denkbar großer Auswahl.

1/2 u. 1 Pfund-Schachteln

zum Versenden von Geschenken 10, 12 und 15 Pfg.

Praktische Feld-Brusttaschen per Stück 50 Pfg.

Soldaten-Notizbuch für Gebrauch im Kriege

mit französischem und russischem Soldaten-Sprachbuch.

Die Eroberung Belgiens 1914. (Selbsterlebtes.)

Nach Berichten von Feldzugsteilnehmern, zusammengestellt und bearbeitet von Major v. Strang. 160 Seiten Text, mit 40 Abbildungen nach Originalzeichnungen und nach Photographien vom Kriegsschauplatz und 5 farbigen Illustrationsbeilagen auf Kunstdruckkarton. Verkaufspreis 90 Pfg.

Aöblers Deutscher Kaiser-Kalender für 1915.

Verkaufspreis 50 Pfg.

Marine-Kriegsposkarten.

Verkaufspreis jeder Karte 10 Pfg.

Landkarten vom Kriegsschauplatz

42:53 cm gr., farb., handkoloriert, auf einer Seite je eine Karte von den beiden Kriegsschauplätzen enthaltend, auf der Rückseite die von ganz Europa.

Preis per Stück nur 35 Pfg.

Telef. 732. Ph. Dembach, Römergasse 14.



Hessische Landeskalendar

per Stück nur 15 Pfg.

empfehlen

Ph. Dembach, Römergasse 14.

Heft 25 KriegsEcho Neu neu

Preis 10s

Verlag
Lillström
& Co.



Aus dem Inhalt: Des Kaisers Feldgrauer Geburtstag / Der Luftkrieg gegen England / Deutschland, eine belagerte Festung / Ein Hochgesang von Hindenburgs polnischen Taten / Bilder: Ein neues Kaiserbild / Dreimastschoner „Ayesha“ mit den Ueberlebenden der „Emden“ / Im Gefangenenlager Jossen / General v. Lochow, der Sieger bei Soissons / Spezialarten: Das Kampfgebiet um Reims / Soissons / Warschau.

Bestellungen sind an die Expedition der „Dohheimer Zeitung“ zu richten.



Für die jetzige Zeit

empfehle mich zur gediegenen Ausführung von zeitgemäßer, geschmackvoller

Drucksachen

für Handel und Gewerbe bei schneller Lieferung. Anfertigung von Aushang-Plakate in Blockschrift jed. Gr.

Ph. Dembach, Buchdruckerei

Gegr. 1901.

Stereotype.

Telef. 732.



Spielwaren aller Art empfiehlt Ph. Dembach.

Vermietungen.

2-Zimmerwohnung, hochp.

mit Abfluß, Keller und Holzstoß, Mk. 15.50 monatl. ev. mit Laden und zwei Labenzimmer, Mk. 10.50 monatl. Bärbvorsteher Weillau, Mühlgasse 61.

2 evtl. 3 Zimmer und Küche mit Glasabfluß und Zubehör sowie 2 Zimmer und Küche im Dachstock sofort zu vermieten. Obergasse 15.

2 oder 3 Zimmer und Küche sofort zu vermieten Weilburgertal 7. Karl Schnell.

1 großes Zimmer, Parterre, mit besonderem Eingang zu vermieten. Näh. bei Aug. Schnell, Schwalbacherstraße (Neubau).

Schöne 2-Zimmerwohnung nebst Zubehör im Vorderhaus, Dachstock, mit Abfluß für monatlich 15 Mk. zu vermieten. Näh. Schönbergstr. 6, Parterre.

3 Zimmer und Küche im 1. Stock mit Glasabfluß, Schweinefall, und sonstigem Zubehör zu vermieten. Näh. Taunusstr. 8.

3 Zimmer und Küche mit Zubehör per sofort zu vermieten. Wilhelmstr. 20.

2 Zimmer, 1 Küche, 1 Closet, 2 Keller per sofort. Margarethenstr. 1, 1. Etage. Näheres part. bei Lamberti.

3 Zimmer, 1 Küche, 1 Closet, 2 Keller, 1 Mansarde. Margarethenstr. 1, II. Etage. Näheres part. bei Lamberti.

2 Zimmer, Küche u. Zubehör sofort zu vermieten Schiersteinerstr. 19. Näheres part.

1 Zimmer und Küche sofort zu vermieten. Wilhelmstr. 27.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit Zubehör im 1. Stock sofort zu vermieten. Näh. Luisenstr. 2 bei S. Schäfer.

Mansardwohnung von 2-3 Zimmer zu vermieten. Rheinstraße 53 p.

2 Zimmer und Küche im 1. Stock zu vermieten. Näheres bei Anton Hofmann, Jbsteinerstr. Nr. 21.

2 Zimmer und Küche mit Zubehör per sofort zu vermieten. Gustav Müller, Weilburgertal 2.

2 Zimmer und Küche im 1. Stock mit Glasabfluß und sonstigem Zubehör auf sofort zu vermieten. Wiesbdr. 80 A. Keller.

Dachwohnung von 2 Zimmer und Küche mit Zubehör sofort zu vermieten. Feldstraße 4.

Schöne 3-Zimmerwohnung im 1. Stock zu vermieten Hohlstraße 6.

Dachwohnung von 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Rheinstraße 16.

Ein schönes Zimmer u. Küche sofort billig zu vermieten. Näheres Obergasse 10.

Zwei 2-Zimmerwohnungen mit Küche zu vermieten. Ecke Rhein- und Friedrichstraße F. Lehr.

Wohnung zu vermieten. Mühlgasse 34.

Römergasse 14 sind im Vorderhaus

Dachstock 2 Zimmer und Küche nebst Zubehör per sofort zu vermieten. Näheres daselbst im Laden sowie Obergasse 79 bei Ludwig Krieger.

Desgleichen Wiesbadenerstraße 46 ein 3-Zimmer-Frontspitzwohnung zu vermieten. Näheres Obergasse 79.

Schöne 3-Zimmerwohnung im Stock sowie

1 Zimmer und Küche sofort zu vermieten. Hohlstr. 3.

Mühlgasse 8 (Teilpart.) Schuhmacherwerkstätte monatlich Mk. 10.50. Bärbvorsteher Weillau (Nr. 61).

Ein dunkelbrauner, langhaariger kleiner

Hund entlaufen.

Abzugeben gegen Belohnung am Schloss Sommerberg, Frauenstein

Sie für gutes Funktionieren Garantie!



Elektrische Taschenlampe

schon von 80 Pfg. an komplett, Esakbatterien von 40 Pfg. an empfiehlt Ph. Dembach, Römergasse 14

Umstandeshalber eine hochträgliche Kuh zu verkaufen. Näh. in der Exped.

Das schönste Geschenk

für alle Gelegenheiten ist und bleibt das reich illustrierte Prachtwerk:

Dotzheim in Wort u. Bild

gewidm. dem Andenken des Mitbegründers des Nass. Altertumsvereins, Herrn Pfarrer E. J. a. — 1818 — 1836 — † 14. Dez. 1847.

Herausgeber und Verleger: Herr Ph. Dembach.

Zum Besten der Kleinkinderschule und Ortsarmen in Dotzheim.

Inhalt: ca. 100 Abbildungen — Funddruck-Blätter. — 2 Ortslage-Pläne. 285 Seiten Orts-, Vereins-, Fabrikgeschichte etc. sowie im Anhang Vordruck-Blätter für Anlage einer Familien-Chronik.

Einband: Ganzleinen, Decke in Goldprägung.

Vorzugspreis 3.80 Mk.

Zu beziehen durch Ph. Dembach, Römergasse 14. Es wird um Weiterverbreitung des Buches herzlich gebeten.

Telef. 732. Der Verleger u. Herausgeber.